



Brüssel, den 16. Oktober 2018
(OR. en)

13044/18

AGRI 467
AGRIFIN 107
FIN 781

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Sonderbericht Nr. 11/2018 des Europäischen Rechnungshofs: "Neue Optionen für die Finanzierung von Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raums: einfacher, aber nicht ergebnisorientiert" – <i>Schlussfolgerungen des Rates (16. Oktober 2018)</i>

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum

Sonderbericht Nr. 11/2018: "Neue Optionen für die Finanzierung von Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raums: einfacher, aber nicht ergebnisorientiert",

die der Rat auf seiner 3644. Tagung vom 16. Oktober 2018 angenommen hat.

SCHLUSSEFOLGERUNGEN DES RATES

zum Sonderbericht Nr. 11/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel

***"Neue Optionen für die Finanzierung von Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raums:
einfacher, aber nicht ergebnisorientiert"***

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 11/2018 zum Thema "Neue Optionen für die Finanzierung von Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raums: einfacher, aber nicht ergebnisorientiert";
2. ERKENNT AN, dass die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen (VKO) den Verwaltungsaufwand für die Behörden und die Begünstigten verringern und zu denselben Ergebnissen führen könnte wie herkömmliche Erstattungssysteme, allerdings auf einfachere und raschere Weise;
3. NIMMT die Empfehlungen des Rechnungshofs, die alle an die Kommission gerichtet sind, ZUR KENNTNIS und STELLT außerdem fest, dass die Kommission – wie aus ihren Antworten, die im Sonderbericht enthalten sind, hervorgeht – fast alle dieser Empfehlungen in ihrer Gesamtheit entsprechend umgesetzt hat oder dies noch tun wird;
4. WEIST darauf HIN, dass die jüngsten Änderungen der Rechtsvorschriften¹ eine umfassendere Nutzung von VKO erleichtern könnten;
5. BETONT, dass die Mitgliedstaaten klare Regeln brauchen, um VKO prüfen und bewerten zu können, und dass auch die Aufgaben der Zahlstellen und der Bescheinigenden Stellen in dieser Hinsicht geklärt und entsprechend festgelegt werden müssen, und ERSUCHT die Kommission, dies in ihren Leitlinien für VKO sowie in ihren Leitlinien für die Bescheinigenden Stellen im derzeitigen Programmplanungszeitraum zu berücksichtigen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 2017/2393 (Omnibus-Verordnung), insbesondere Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der geänderten Fassung.